

# Amt für Migration und Flüchtlinge

## Geschäftsbericht 2018

### Vorbemerkungen und Aufbau des Amtes

Das Amt für Migration und Flüchtlinge vereint Aufgaben im Bereich der Menschen mit Migrationshintergrund. Entsprechend der Aufgabenbereiche ist das Amt für Migration und Flüchtlinge in drei Sachgebiete aufgeteilt.



Ab August 2018 wird das Sachgebiet 23.30 durch die Leistungssachbearbeitung im Bereich der Asylbewerberleistungen ergänzt, die bis dahin im Sachgebiet 23.10 angesiedelt war. Durch die Zuordnung zum Sachgebiet 23.30 werden dort alle wesentlichen sachbearbeitenden Aufgabenbereiche vereint. Die drei Sachgebiete des Amtes für Migration und Flüchtlinge sind bezogen auf den Aufgabenumfang und die Anzahl der Mitarbeiter/-innen jeweils vergleichbar umfangreich.

Mit Stand zum 31.12.2018 waren im Amt für Migration und Flüchtlinge 45,95 Vollzeitstellen mit 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Hiervon waren fünf in einem Beamtenverhältnis und 46 in einem angestellten Beschäftigungsverhältnis. Ein Drittel der Mitarbeiter/-innen war auf der Grundlage eines befristeten Vertrages beschäftigt. Die Zahl der Mitarbeiter/-innen hat sich durch das neue Aufgabengebiet des Integrationsmanagements gegenüber 2017 erhöht. Aufgrund von Fluktuation, auch bedingt durch befristete Verträge, waren im Jahr 2018 regelmäßig Stellen trotz bestehenden Personalbedarfes nicht besetzt.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist in der Wittlensweilerstraße 3 in Freudenstadt im Integrationszentrum Freudenstadt (IZF) untergebracht. Die dort angesiedelten Angebote des Landratsamtes für Menschen mit Migrationshintergrund werden gestärkt durch die an diesem Standort ebenfalls angesiedelte Arbeitsvermittlung für geflüchtete Menschen des Jobcenters Landkreis Freudenstadt sowie das Kompetenzteam Asyl und Flucht der Agentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt ist an der gleichen Adresse mit eigenen Büroräumen untergebracht. Die kurzen Wege in einem gemeinsamen Gebäude ersparen den Kunden zusätzliche Wege und verbessern den Austausch zwischen den hauptamtlichen Akteuren.

Der Geschäftsbericht gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Aufgabeninhalte und Handlungsschwerpunkte der verschiedenen Sachgebiete des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2018 wieder. Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben.

## **Sachgebiet 23.10 – Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge/ Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Die Untere Aufnahmebehörde ist als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingentflüchtlingen in Unterküften der vorläufigen Unterbringung. Sie teilt sich organisatorisch in die Aufgabengebiete Zentrale Steuerung einschließlich Belegungsmanagement, Gebäudemanagement inklusive Hausmeisterdienste, Heimverwaltung und Rückkehrberatungsstelle auf. Die Rückkehrberatungsstelle ist seit April 2019 dem Sachgebiet 23.30 zugeordnet.

Die Untere Eingliederungsbehörde ist für die Unterbringung und soziale Betreuung von einreisenden Spätaussiedler/-innen zuständig, bietet Beratung zum Bundesvertriebenengesetz an und stellt Zweitschriften der Spätaussiedlerbescheinigung aus. Die Zahl der neu einreisenden Spätaussiedler/-innen ist seit einigen Jahren auf sehr niedrigem Niveau. Für die Unterbringung werden keine separaten sogenannten Übergangswohnheime im Landkreis betrieben, sondern es findet im Bedarfsfall eine Aufnahme in einer Unterkunft der vorläufigen Unterbringung statt.

### **Aufnahme von Asylbewerbern in der vorläufigen Unterbringung**

Das Land weist den Landkreisen Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, zur Unterbringung in die vorläufige Unterbringung zu. Die zugewiesenen Personen sind in der Regel seit ca. drei bis sechs Monaten in Deutschland und bleiben je nach Einzelfall eine Zeitspanne von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in den Unterküften des Landkreises. Die Zahl der Zuweisungen beläuft sich im Jahr 2018 auf 85 Personen und ist damit gegenüber 156 Personen im Jahr 2017, 510 Personen im Jahr 2016 und 1.156 Personen im Jahr 2015 weiter rückläufig.

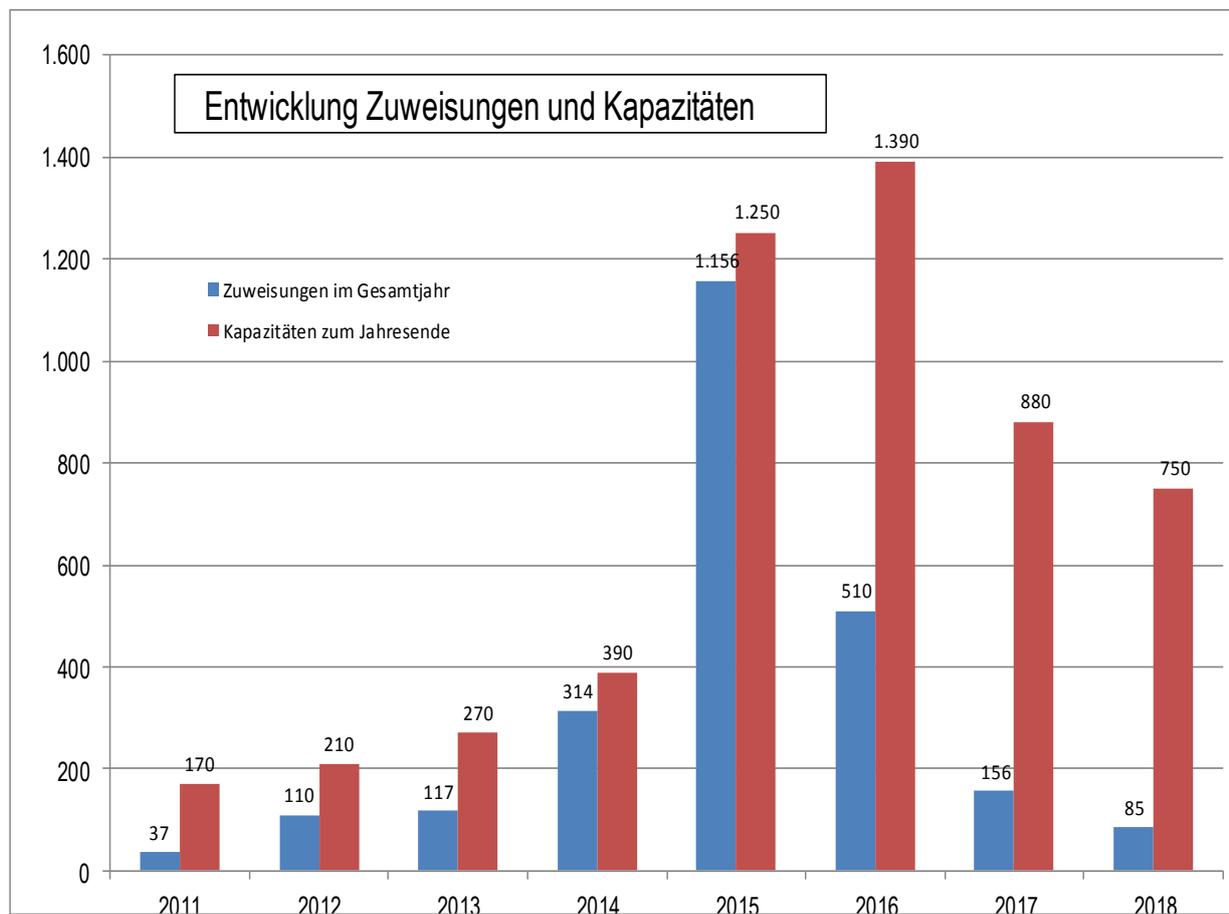
Entsprechend der Entwicklung der Zuweisungen müssen die Landkreise für diese Aufgabe Unterküfte bereitstellen. Dabei wird im Landkreis Freudenstadt auf die Miete geeigneter Sammelunterküfte (Gemeinschaftsunterküfte) sowie ergänzend von Wohnungen gesetzt. Anfang 2016 waren perspektivisch bis zu 1.700 Plätze in der konkreten Vorbereitung für die Unterbringung. Nach dem plötzlichen Rückgang der Zuweisungszahlen im Frühsommer 2016 wurden bis Ende 2017 fast 50 Prozent der Plätze gegenüber dem Maximalstand wieder abgebaut.

Dieser Abbau hat sich in geringerem Maße 2018 fortgesetzt. Trotz der zwischenzeitlich deutlich zurückgegangenen Zuweisungszahlen lebten Ende 2018 immer noch ca. 530 Personen in den Unterküften der vorläufigen Unterbringung. Der überwiegende Teil dieser Personen ist der rechtlichen Anschlussunterbringung zuzuordnen.

Die weitere Entwicklung im Jahr 2019 wird beobachtet. Gegenwärtig muss der Landkreis jeden Monat eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen aufnehmen. Hierdurch ergeben sich teilweise besondere Platzbedarfe. Eine angemessene Kapazitätsreserve wird zudem für einen etwaigen Anstieg der Flüchtlingszahlen, aber auch für regelmäßig notwendige Verlegungen zwischen den Unterküften, vorgehalten.

Der umfangreiche Auf- und Abbau der Kapazitäten der vergangenen Jahre war mit extremen Anstrengungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes, die direkt oder indirekt in diesem Bereich tätig sind, verbunden. Die Aufgaben konnten nur dank des außerordentlichen Einsatzes und Engagements des Personals bewältigt werden. Auch weiterhin ist die Aufgabe der bedarfsgerechten Unterbringung mit ver-

schiedenen sozialen Herausforderungen verbunden, die mit der Versorgung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen auf begrenztem Raum einhergehen. Hierfür sind weiterhin qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig.

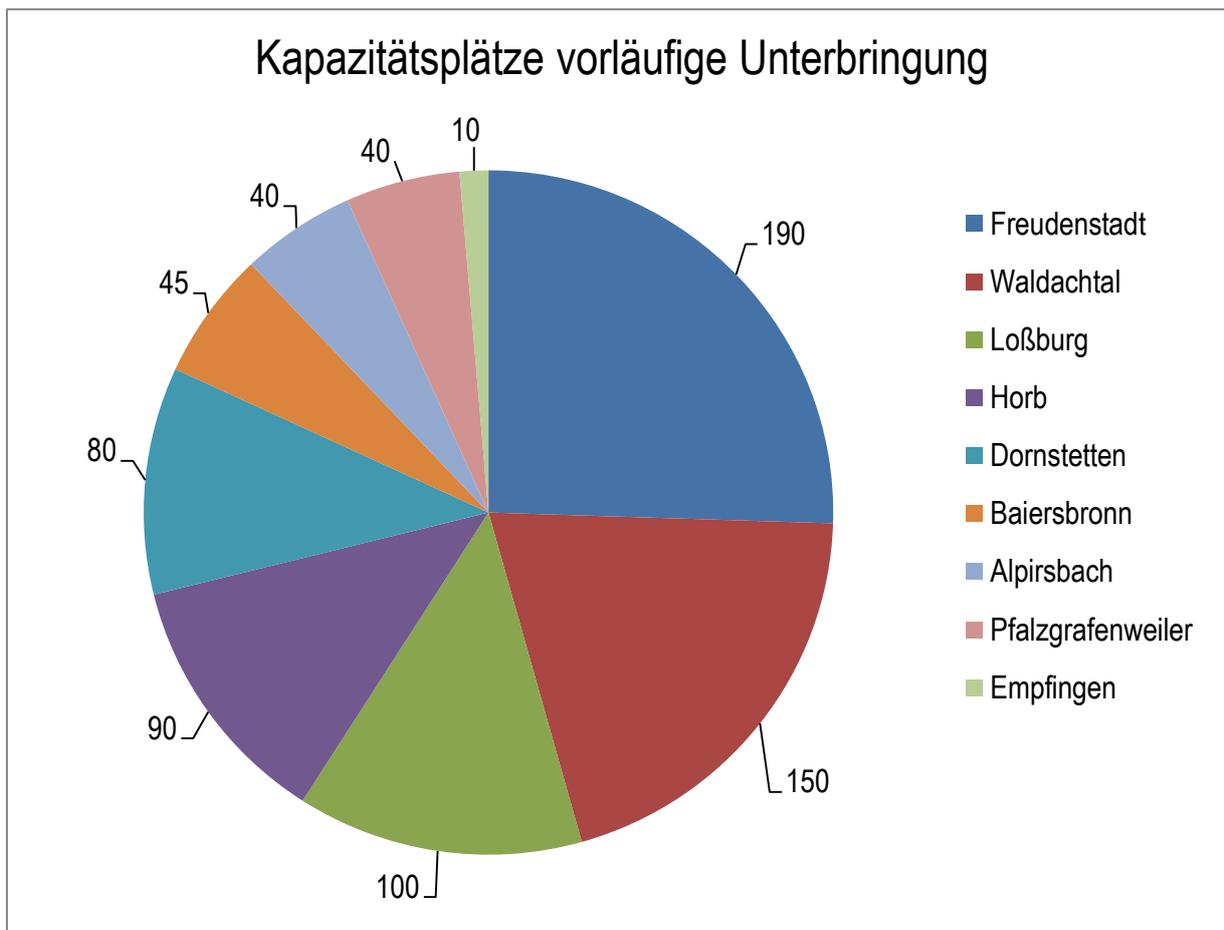


Der Landkreis verfügt Ende 2018 über Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung von ca. 750 Plätzen (gerundet) an 23 Standorten. Davon bieten Gemeinschaftsunterkünfte an sechs Standorten zwischen 40 und 130 Personen Platz. Die übrigen Standorte sind Wohnungen mit geringeren Kapazitäten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber Wohnungen ökonomischer bewirtschaftet werden können. Gleichzeitig hätte ohne die große Zahl der gemieteten Wohnungen in den Jahren 2015 und 2016 die Aufnahme der geflüchteten Menschen nicht bewältigt werden können.

Das Land fordert von den Kreisen ein Abbaukonzept für die vorhandenen Unterkünfte, sofern bei sinkenden Zuweisungszahlen Leerstand entsteht. Die Zielvorgabe der Mindestauslastung der vorhandenen Kapazitäten liegt zum Jahresende 2018 bei 70 Prozent und konnte eingehalten werden. Zum Jahresende 2019 ist eine Mindestauslastung von 75 Prozent und 2020 eine Mindestauslastung von 80 Prozent zu erreichen. Der Landkreis geht davon aus, die Zielvorgaben unter Berücksichtigung der Konsenslösung im Landkreis, wonach Personen in der rechtlichen Anschlussunterbringung in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, zu erreichen.

Von den Ende 2018 in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung lebenden ca. 530 Personen verfügen ca. 120 Personen über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und haben damit ein befristetes Aufenthaltsrecht für Deutschland. Bei weiteren ca. 110 Personen wurde das Asylverfahren endgültig negativ abgelehnt. Diese Personen sind ausreisepflichtig. Die übrigen ca. 300 Personen befinden sich im Asylverfahren

oder im Klageverfahren gegen eine ablehnende Entscheidung. Es ist zu erwarten, dass ein großer Teil dieser ca. 300 Personen kein Bleiberecht in Deutschland erhält.



Für das Jahr 2019 wird von Seiten des Landes eine Zuweisung von ca. 150 Personen prognostiziert. Die weitere Integration der Menschen mit Bleiberecht sowie die Klärung der Perspektive der ausreisepflichtigen Personen wird eine Hauptaufgabe des Amtes für Migration und Flüchtlinge bleiben.

### Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden

Die Unterscheidung, ob sich eine Person in der vorläufigen Unterbringung oder Anschlussunterbringung befindet, ist für die finanzielle Verantwortlichkeit relevant. Für die vorläufige Unterbringung erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Kosten des Landkreises durch das Land. Für Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und darin enthaltene Unterbringungskosten in der rechtlichen Anschlussunterbringung, die ebenfalls vom Landkreis zu tragen sind, hat sich das Land erstmals Ende 2018 an den Kosten beteiligt und rückwirkend für die Jahre 2017 und 2018 Beträge erstattet. Eine geregelte Kostenerstattung für die Anschlussunterbringung gibt es derzeit noch nicht.

Weiter ist die Unterscheidung zwischen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung für die Zuständigkeit bei der Bereitstellung von Unterkünften für die betroffenen Personenkreise von Bedeutung. Bei der vorläufigen Unterbringung ist der Landkreis und bei der Anschlussunterbringung sind die Kommunen grundsätzlich verantwortlich. Bei einer Unterbringung durch die Kommunen erhalten diese bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kosten durch den Landkreis und bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch das Jobcenter erstattet.

Im Landkreis leben Anfang 2019 rund 1.670 Personen mit Fluchthintergrund, die seit dem Jahr 2014 nach Deutschland eingereist sind. Hiervon sind ca. 530 Personen in den Unterküften der vorläufigen Unterbringung des Landkreises wohnhaft. Die restlichen Personen leben überwiegend in eigenem, d. h. privat gemieteten Wohnraum und in kleinerem Umfang in Unterküften der Kommunen.

Unter den Personen in eigenem Wohnraum und in den Unterküften der Kommunen sind weit überwiegend Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und damit einem befristeten Aufenthaltsrecht in Deutschland. Diese Personen haben in den letzten Jahren dank des außergewöhnlich großen ehrenamtlichen Engagements zahlreicher Bürgerinnen und Bürger im Landkreis eine eigene Wohnung gefunden.

Die relativ hohe Zahl der Personen in der Anschlussunterbringung, die in den Unterküften des Landkreises untergebracht sind, ist auf die mit den Kommunen vereinbarte und vom Kreistag beschlossene Konsenslösung zurückzuführen. Diese sieht vor, dass insbesondere Personen mit geringer Bleibeperspektive bzw. abgelehnte Asylbewerber in der Anschlussunterbringung in den Unterküften des Landkreises bleiben. Ebenso sollen Personen mit einem Bleiberecht möglichst direkt in eigenen Wohnraum ausziehen.

Die Konsenslösung wird beständig evaluiert und an die tatsächlichen Veränderungen angepasst. Dabei ist die Entwicklung mit Blick auf die freiwillige Rückreise oder Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern sowie die Erfolgsaussichten von Personen mit einem Bleiberecht bei der Suche nach eigenem Wohnraum zu berücksichtigen. Die Suche nach Wohnraum gestaltet sich zunehmend schwierig, so dass hier gegebenenfalls zukünftig wieder die Kommunen Personen aufnehmen müssen.

### **Kostenerstattung des Landes – Aufwendungen des Kreishaushaltes**

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen ist eine Landesaufgabe, die durch die Kreise als untere Verwaltungsbehörde erledigt wird. Das Land hat die in diesem Zusammenhang den Kreisen entstehenden Kosten bis 2014 über pauschale Zahlungen erstattet. Ab 2015 wurde zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine tatsächliche Kostenerstattung für die Aufwendungen in der vorläufigen Unterbringung vereinbart. Die Kreise erhalten ab 2015 Abschlagszahlungen auf die zu erwartende tatsächliche Kostenerstattung, so dass die Kreise nicht oder nur eingeschränkt in Vorleistung gehen müssen.

Die tatsächliche Kostenerstattung ist mit einem großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Abrechnung durch die Kreise und die Prüfung durch das Land verbunden. Die Abrechnung für das Jahr 2015 wurde im Dezember 2018 abgeschlossen. Das Land hat die durch den Landkreis geltend gemachten Nettoaufwendungen (nach Abzug der Erträge) in Höhe von 6.210.093,48 EUR anerkannt. Der Landkreis hat auf die bereits durch das Land geleisteten Abschlagszahlungen eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 593.052,35 EUR erhalten.

Mit Stand August 2019 ist die abschließende Abrechnung des Jahres 2016 für die nächsten Monate angekündigt. Für das Jahr 2017 wurden die Aufwendungen durch die Kreise Ende 2018 an das Land gemeldet. Das Land prüft die eingereichten Abrechnungen über die Regierungspräsidien. Der Abschluss der Kostenerstattung für 2017 ist noch nicht absehbar. Für 2018 liegt noch keine Aufforderung des Landes zur Abgabe der Abrechnung vor.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Landkreis von den bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des Landes für 2016 und 2017 Rückzahlungen leisten muss, da die Abschläge höher waren als die tatsäch-

lich mit dem Land abrechenbaren Aufwendungen. Der Landkreis hat in diesem Zusammenhang Rückstellungen gebildet. Das Ergebnis der endgültigen Abrechnung bleibt abzuwarten.

Keine Kostenerstattung des Landes erfolgte bisher für die Aufwendungen der Kreise in der Anschlussunterbringung. Hier fallen vorwiegend Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterkunftskosten sowie damit zusammenhängend Verwaltungskosten an. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind seit 2017 durch den größer werdenden Personenkreis in der Anschlussunterbringung angestiegen. Aus anderen Bundesländern sind Regelungen zur Übernahme der Kosten bekannt.

Die Verhandlungen der kommunalen Landesverbände haben Ende 2018 in diesem Bereich einen ersten Durchbruch erreicht, in dessen Folge das Land sich an den Kosten für die Jahre 2017 und 2018 beteiligt und einmalig Beträge für diese Jahre erstattet hat. Die Verhandlungen werden gegenwärtig fortgeführt, um eine belastbare und geregelte Kostenerstattung für die Anschlussunterbringung zu erreichen.

Die nach Jahren abgegrenzte exakte Bezifferung der beim Landkreis verbleibenden nicht durch das Land abgedeckten Aufwendungen ist damit derzeit nicht möglich. Der Landkreis wird weiterhin die Entwicklungen auf Landesebene beobachten und sich beständig mit dem Landkreistag abstimmen. Je nach Ergebnis wird der Landkreis Anpassungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen prüfen.

Die Aufwendungen für geflüchtete Menschen unterliegen unabhängig von der Frage der letztendlichen Kostentragung durch das Land oder die kommunale Seite einer strengen Kostenkontrolle. Dies beinhaltet die stringente Prüfung von Aufwendungen für die Unterkünfte sowie von Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf der Einnahmeseite werden ebenso im vorgegebenen rechtlichen Rahmen Erträge geltend gemacht. Hierzu zählt auch die aufwandsdeckende Kalkulation von Wohnheimgebühren. Die Untere Aufnahmebehörde unterliegt einer ständigen Prüfung durch das Land, die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

### **Rückkehrberatungsstelle des Landkreises Freudenstadt**

Die Rückkehrberatungsstelle des Landkreises soll die freiwillige Rückkehr von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer fördern und Rückkehrinteressierte beraten. Für Rückkehrwillige sind Zuwendungen (Reintegrationshilfen) aus Mitteln des Landkreises, des Landes und des Bundes möglich. Die Rückkehrberatungsstelle wird von Seiten des Landes durch die Übernahme von 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen gefördert. Aktuell ist die Rückkehrberatungsstelle mit einer Vollzeitstelle, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiterinnen, besetzt.

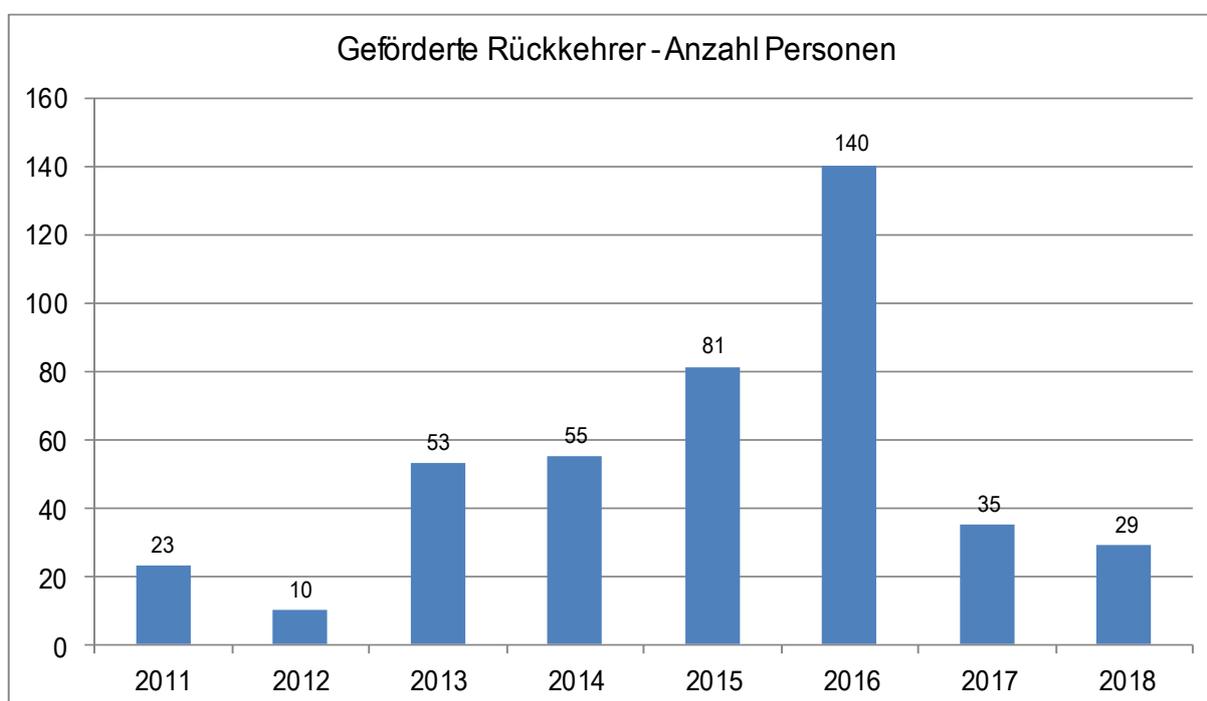
Die Gruppe der abgelehnten Asylbewerber steht bei der Arbeit der Rückkehrberatungsstelle besonders im Fokus. Durch die Einbindung in das Amt für Migration und Flüchtlinge sowie den engen Austausch mit den weiteren Ausländerbehörden im Landkreis hat die Rückkehrberatungsstelle frühzeitig Kontakt zu Menschen ohne Bleibeperspektive in Deutschland und kann über das bestehende Angebot informieren. Davon unabhängig steht das Angebot der Rückkehrberatungsstelle auch anderen interessierten Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Landkreis offen, sofern diese nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen für die eigenständige Finanzierung einer Rückreise verfügen.

Bei der Gewährung von finanziellen Reintegrationshilfen für die Rückkehrer in das Heimatland wird strikt darauf geachtet, dass nur in erforderlicher Höhe Mittel bereitgestellt werden. Zudem werden vorrangig Förderprogramme des Bundes oder Landes genutzt, bevor auf Kreismittel zurückgegriffen wird. Durch die Reinteg-

rationshilfen soll kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland geschaffen werden. Oftmals werden daher nur die Kosten für die Rückreise sowie ein Taschengeld für die Reise übernommen.

Die Zahl der freiwillig ausgereisten Personen ist seit 2016 deutlich rückläufig. Die sehr große Anzahl an freiwillig ausgereisten Personen in den Jahren 2015 und insbesondere 2016 war in erster Linie auf die erfolgreiche Unterstützung von rückreisewilligen Personen aus dem Westbalkan zurückzuführen. Insgesamt hat sich die Zahl der Personen aus dem Westbalkan von über 250 Personen Mitte 2015 auf ca. 20 Personen Anfang 2019 reduziert.

Bereits im Jahr 2017 war die Zahl der ausgereisten Personen in der Folge wesentlich geringer, da außerhalb der Personen aus dem Westbalkan viele abgelehnte Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern im Klageverfahren sind und noch die Hoffnung auf ein Bleiberecht haben. Dieser Trend hat sich über das Jahr 2018 fortgesetzt und ist landesweit zu beobachten.



Jede freiwillige Rückreise vermeidet bei abgelehnten Asylbewerbern eine für alle Beteiligten belastende Abschiebung. Da Personen mit einer Ablehnung des Asylantrages oftmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Kreishaushalt erhalten, erspart jede freiwillige Rückreise öffentliche Leistungen.

Dennoch gibt es Personen, die sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden wollen oder können. Diese Personen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zwangsweise in ihre Heimatländer abgeschoben. Davon unabhängig gibt es weitere Personen, die auf eine Förderung verzichten und in Eigenregie in das Heimatland zurückreisen.

## **Sachgebiet 23.20 – Integration und Soziale Betreuung**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Die Soziale Betreuung von geflüchteten Menschen fällt grundsätzlich in den Bereich der Unteren Aufnahmebehörde. Das Aufgabengebiet ist wegen des Umfangs des Sachgebietes 23.10 sowie zur Stärkung der Aufgabenstellung der Integration in das Sachgebiet 23.20 eingegliedert. Dem Sachgebiet sind zusätzlich das Verwaltungssekretariat des Amtes sowie der Ehrenamtsbeauftragte für im Bereich der geflüchteten Menschen wirkende Ehrenamtliche zugeordnet.

Neu hinzugekommen ist ab Ende 2017/Anfang 2018 die Aufgabe des Integrationsmanagements für geflüchtete Menschen. Zudem konnte die neue Stelle der Integrationsbeauftragten für den Landkreis ab Anfang 2018 besetzt werden.

### **Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung**

Die Soziale Betreuung ist für geflüchtete Menschen im Asylverfahren oder mit einer ablehnenden Entscheidung des Asylantrages zuständig. Zu den Aufgaben gehören allgemeine Hilfestellungen in Belangen des täglichen Lebens, im Umgang mit Behörden, individuellen Notlagen und familiären Konflikten. Die Soziale Betreuung unterstützt außerdem bei Erkrankungen, Erziehungsfragen und in der Schwangerschaft. Weiter gehört zum Handlungsauftrag die Vermittlung von Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland.

Je nach Herkunftsland können die kulturellen und sozialen Unterschiede und Gewohnheiten beträchtlich sein. Dadurch gelingt die Orientierung und Eingewöhnung teils schneller, teils langsamer. Das gilt besonders für relativ komplizierte Regeln in Deutschland, wie bei der Mülltrennung sowie bei tiefen Verhaltensmustern wie der deutschen Pünktlichkeit.

Zur Erfüllung des Auftrages ist die Soziale Betreuung eng mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren in diesem Bereich vernetzt. Ziel des Handelns ist die Aktivierung und Stärkung der Fähigkeiten der geflüchteten Menschen zum eigenständigen Handeln und die Einleitung der Integration in Deutschland. Gleichwohl umfasst die Tätigkeit auch die Unterstützung bei der Klärung der Perspektiven für eine Rückreise für Personen, deren Asylverfahren mit einer Ablehnung abgeschlossen wurde.

Die Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung wird durch das Land im Rahmen der Kostenerstattung finanziert. Das Land übernimmt die Kosten für einen Fallteiler von 1:110. Aufgrund des Fallteilers und der Zahl der Unterkünfte sind die Mitarbeiterinnen in diesem Bereich in der Regel für mehrere Standorte der vorläufigen Unterbringung zuständig.

Durch die Konsenslösung in der Anschlussunterbringung werden im Landkreis Freudenstadt Asylbewerber mit langer Verfahrensdauer oder abgelehnte Asylbewerber mit dem Status einer Duldung nicht den Kommunen zur Anschlussunterbringung zugewiesen, sondern die Anschlussunterbringung erfolgt faktisch in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises. Dies hat zur Folge, dass sich in den Gemeinschaftsunterkünften zunehmend Personen mit fehlender Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten.

In der Praxis stellt dies die Mitarbeiterinnen vor Ort vor große Herausforderungen, da die ablehnende Entscheidung des Asylverfahrens weitreichende Folgen, wie z. B. den Verlust einer einstmals erteilten Arbeitserlaubnis oder bei fehlender Identitätsklärung oder nicht ausreichender Mitwirkung zur selben auch die Kürzung von Leistungen, haben kann. Dies sorgt vermehrt für Frustration bei den Bewohnern und erhöht insge-

samt die Gefahr von Konflikten. Dem entgegenzuwirken ist allenfalls bedingt möglich und fordert ein hohes Maß an Fachlichkeit, welches durch beständige Weiterbildungen, unter anderem im Bereich Konfliktmanagement und durch Deeskalationstrainings, erreicht wird. Ebenso wichtig ist der Austausch in schwierigen Einzelfällen mit allen internen und externen Beteiligten (z. B. Ausländerbehörde, Bewährungshilfe, Klinik für Psychiatrie) zur Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsstrategien.

### **Integrationsmanagement bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

Das Integrationsmanagement ist ein neues Aufgabengebiet, welches durch das Land Baden-Württemberg mit dem Pakt für Integration ab 2017 gefördert wird. Die Integrationsmanager/-innen sollen den individuellen Integrationsprozess von Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft fördern. Dies geschieht durch aufsuchende, niedrigschwellige Sozialbegleitung/-beratung. Das Land finanziert einen Fallteiler von ca. 1:70. Bei Erlass der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement war seitens des Landes ein Förderzeitraum von 24 Monaten festgelegt worden. Ende 2018 hat das Land die Verlängerung dieses Zeitraumes um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate zugesagt.

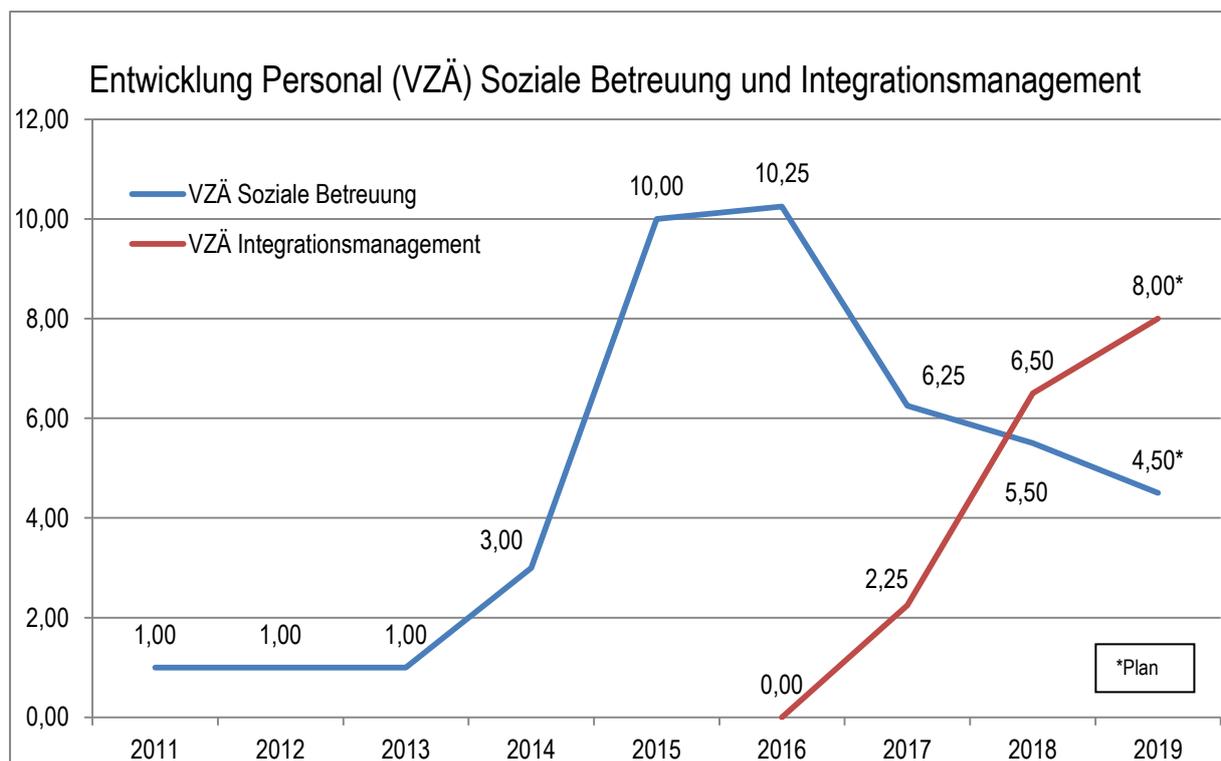
Die Aufgabe des Integrationsmanagements ist grundsätzlich den Kommunen zugeordnet, kann aber von diesen dem Landkreis übertragen werden. Dies ist im Landkreis Freudenstadt mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Horb und der Gemeinde Baiersbronn geschehen. Der Landkreis steht im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden bei der Durchführung des Integrationsmanagements.

Im Rahmen der übertragenen Aufgabe erhält der Landkreis vom Land eine Festbetragsfinanzierung, mit der die Personalkosten größtenteils abdeckt sind. Die Stellen konnten in mehreren Bewerbungsverfahren zwar besetzt werden, allerdings gibt es eine hohe Fluktuation in diesem Bereich. Bereits im ersten Jahr des Förderzeitraumes sind qualifizierte Kolleginnen wieder ausgeschieden, weil sich auf einem gesättigten Arbeitsmarkt Stellenangebote mit besseren Rahmenbedingungen, beispielsweise mit unbefristeten Arbeitsverträgen oder Stellen mit besseren Entwicklungsmöglichkeiten, ergeben haben. Die so freigewordenen Stellen konnten teilweise nur mit erheblichen Vakanzen wiederbesetzt werden.

Das Integrationsmanagement soll den individuellen Integrationsprozess fördern und dabei den Fokus auf die Verselbständigung der geflüchteten Menschen legen. Dazu ist das Integrationsmanagement eng mit anderen hauptamtlichen Akteuren vernetzt, insbesondere dem Jobcenter Landkreis Freudenstadt, um bedarfsgerecht vorhandene Strukturen und Angebote einbinden zu können. Das wichtigste Instrument in der Arbeit ist der individuelle Integrationsplan, in dem gemeinsam konkrete Ziele, z. B. für den Spracherwerb, festgelegt werden. Die Mitwirkung der Personen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist freiwillig. Das Integrationsmanagement aktiviert und stärkt die vorhandenen Fähigkeiten der geflüchteten Menschen und begleitet diese beim Integrationsprozess.

Im Jahr 2018 wurden 181 Integrationspläne zusammen mit den geflüchteten Menschen erarbeitet. Es fanden insgesamt 3.663 Beratungsgespräche statt, 4.170 mal wurde an Regeldienste, Beratungsstellen und andere Behörden verwiesen und insgesamt 10.122 mal vernetzten sich die Integrationsmanager mit anderen Beteiligten im Aufgabenfeld (insbesondere mit kommunalen Integrationsmanagern oder –beauftragten, Sozialen Dienstleistern, Vereinen, Kirchen).

Die Entwicklung des Personalbestandes in der Sozialbetreuung und im Integrationsmanagement in den letzten Jahren ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



### Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund

An vielen Stellen im Landkreis definiert sich Integrationsarbeit vor allem als Arbeit für und an Flüchtlingen. Dieses Verständnis resultiert aus dem deutlichen Anstieg der Flüchtlingszahlen seit 2015, der in der Folge den Integrationsbereich dominiert hat. Bis 2017 war auch die Arbeit des Amtes für Migration und Flüchtlinge vorrangig auf diesen Bereich ausgerichtet.

Um die Lebensrealitäten der von Integrationsprozessen betroffenen Personen im Landkreis Freudenstadt realistisch abbilden zu können und wichtige Handlungsfelder nicht zu übersehen, muss der Begriff weiter gefasst werden. Durch die Anfang 2018 neu geschaffene Stelle der Integrationsbeauftragten im Landkreis kann der Fokus auch auf Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die bereits seit längerer Zeit im Landkreis leben, gelegt werden. Die Integration dieser Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Im Landkreis leben laut Zensus aktuell rund 117.800 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen ca. 13.300 Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Das entspricht einem Anteil von ca. 11,3 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Weitere ca. 15 Prozent haben einen Migrationshintergrund, d. h. mindestens ein Elternteil ist aus einem anderen Land nach Deutschland eingewandert. Die Zahl der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis Freudenstadt hat sich seit 2011 um ca. 5.000 Personen erhöht.

Diese Entwicklung hat dazu beigetragen, dass im Landkreis die eigentlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung aufgrund des demographischen Wandels und der Wegzüge ausgeblieben ist. Die Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen, die zumeist im Schnitt jünger sind als die hier lebende Bevölkerung, mildern zudem den Anstieg des Durchschnittsalters. Gleichzeitig erhöht sich hierdurch die Bedeutung der Integration zugewanderter Menschen für die Gesamtgesellschaft.

Unter den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Menschen mit Fluchthintergrund nur einen Anteil von ca. 12,6 Prozent. An der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil sogar lediglich bei ca. 1,4 Prozent. Dies zeigt die Bedeutung und den Umfang der Zuwanderung in den Landkreis aus anderen als Fluchtgründen, insbesondere aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Erwerbslosenquote im Landkreis Freudenstadt ist zum Jahresende 2018 mit ca. 2,6 Prozent auf einem äußerst niedrigen Stand. Die Arbeitslosenquote unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes mit Stand Dezember 2018 bei ca. 5,3 Prozent und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um fast drei Prozentpunkte vermindert.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe und richtet sich an alle Menschen, die im Landkreis Freudenstadt arbeiten und leben möchten. Zahlreiche Akteure arbeiten im Haupt- und Ehrenamt im gesamten Landkreis in den jeweiligen Fachbereichen schon heute an diesem Ziel und leisten damit aktive Integrationsarbeit im weiteren Sinne: Darunter die Städte und Gemeinden, Schulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Diakonie, Caritas, Internationaler Bund, Sprachkursträger und ehrenamtliche Asylkreise, um nur ein paar wenige zu nennen.

Die Arbeit der Integrationsbeauftragten des Landkreises soll die Vernetzung dieser Bereiche befördern, die Integrationsarbeit für die Bevölkerung und Neuzugewanderte nachvollziehbarer machen und die Beteiligten dabei unterstützen, die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen zielgerichteter zu bündeln.

Ganz konkret stellen sich dabei folgende Aufgaben für die Integrationsbeauftragte dar:

- Dauerhafte zentrale Ansprechpartnerin: Bündelung und Zurverfügungstellung von Informationen über Angebote, Strukturen und Bedarfslagen im Integrations- und Migrationsbereich auf Ebene des Landkreises. Erarbeitung von Lösungsansätzen bei Fehlentwicklungen in der Integrationsarbeit.
- Aktives Mitglied des Nachhaltigkeitsprogramms: Im Rahmen des Pilotprojektes zur Entwicklung, Durchführung und Verstetigung eines Nachhaltigkeitsprozesses im Landkreis werden die Themenfelder Zuwanderung und Integration untersucht und Handlungsempfehlungen im Sinne eines Integrationskonzeptes erarbeitet werden. Die Integrationsbeauftragte nimmt aktiv an diesem Prozess teil.
- Ausbau und Begleitung der strategischen Netzwerkstrukturen: Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure im Landkreis und damit der Erzielung von Synergieeffekten durch die bessere Nutzung der beschränkten Ressourcen und den Abbau von Doppelstrukturen.
- Ehrenamtsbeauftragte: Die Integrationsbeauftragte hat zu Beginn des Jahres 2019 die Aufgaben der Ehrenamtsbeauftragten für den Flüchtlingsbereich übernommen.

## **Spracherwerb und Integration in Arbeit**

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Integration. Für den Spracherwerb werden bundeseinheitlich Integrationskurse angeboten. Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus erfolgt eine Verpflichtung der Ausländerinnen und Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Kosten für die Integrationskurse werden bei entsprechender Berechtigung und mangelndem Einkommen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen. Neben der Unterrichtung in Wortschatz und Grammatik werden in den Kursen ebenfalls Kenntnisse der deutschen Geschichte, Gesellschaft und Kultur vermittelt. Im Landkreis Freudenstadt wurden 2018 Integrationskurse von der Kreisvolkshochschule des Landkreises und vom Eduard-von-Hallberger-Institut angeboten.

Das Land gewährt dem Landkreis für jeden Asylersantragsteller unabhängig von den Integrationskursen einen Betrag von ca. 92 EUR für den Spracherwerb. Der Landkreis stockt diese Gelder durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 in gleicher Höhe, maximal bis zu 33.300 EUR pro Jahr, auf. Mit diesen zur Verfügung stehenden Geldern fördert der Landkreis den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Sprachunterricht für geflüchtete Menschen. Dabei werden Zuschüsse zu Sprachprojekten gewährt (Kofinanzierung), eine Vergütung für Honorarkräfte ermöglicht, die Beschaffung von Lehrmaterial bezuschusst und teilweise Fahrtkosten zu Sprachkursen übernommen.

Für die Integration in Arbeit sind das Jobcenter bei geflüchteten Menschen mit Anerkennung und die Agentur für Arbeit für Menschen im Asylverfahren verantwortlich. Die Behörden stehen mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge im engen Austausch, der durch die räumliche Nähe in einem gemeinsamen Gebäude unterstützt wird. Im Rahmen von Maßnahmen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit findet zusätzlich zur Integration in den Arbeitsmarkt die berufsbezogene Vermittlung von Deutschkenntnissen statt.

Die Integration in Arbeit wird durch den Landkreis gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter sowie den weiteren Beteiligten (Handwerkskammer, IHK, Firmen, Bildungsträger etc.) zukünftig weiter vorangetrieben werden. Dazu wird es erforderlich sein, passgenaue Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und weiteren Qualifizierung für geflüchtete Menschen mit Bleiberecht zu entwickeln.

### **Ehrenamtliches Engagement für Menschen mit Fluchthintergrund**

Das umfangreiche ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger im Landkreis war und ist ein zentraler Erfolgsgarant für die gelungene Aufnahme von geflüchteten Menschen und deren Integration in die Gesellschaft. Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements wurde mit Beschluss des Kreistages vom 15.06.2015 eine Vollzeitstelle geschaffen. Die Stelle des Ehrenamtsbeauftragten wurde ab Oktober 2015 mit einer auf drei Jahre befristeten Teilförderung durch das Land besetzt. Anfang 2019 ist die Förderung ausgelaufen und die Aufgaben wurden von der Integrationsbeauftragten übernommen.

Die Integrationsbeauftragte unterstützt insbesondere die Vernetzung und den Austausch. Mit der Einrichtung der Plattform Ehrenamt wurden strukturelle Voraussetzung geschaffen, durch die ein regelmäßiger Austausch und Kommunikationsfluss zwischen Haupt- und Ehrenamt gewährleistet wird. Auf operativer Ebene sind die Ehrenamtlichen mit den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sowie mit den Flüchtlingssozialbetreuerinnen und Flüchtlingssozialbetreuern vernetzt. Mit diesen findet im Rahmen der Betreuung von Einzelfällen häufig eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung statt.

Die Erfahrungen der Ehrenamtlichen bei der Integration von Flüchtlingen sind auch für die Integrationsarbeit anderer Personen mit Migrationshintergrund im Landkreis sehr hilfreich. Ehrenamtliche Arbeit ist aber immer freiwillig und zusätzlich und lässt sich daher nicht ohne weiteres auf andere Bereiche lenken. Im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsprogramm im Landkreis wird gemeinsam mit Ehrenamtlichen zu besprechen sein, wie die Integrationsarbeit gemeinsam weiter gestaltet werden kann.

Die Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund erfordert in erster Linie Anstrengungen bei den zugewanderten Personen. Deren Bemühungen können jedoch nur gelingen, wenn in der Gesellschaft Bürgerinnen und Bürger offen sind für die gleichberechtigte Aufnahme dieser Menschen.

## **Sachgebiet 23.30 – Ausländerbehörde, Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit und Asylbewerberleistungen**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Das Sachgebiet 23.30 wurde bislang vorrangig durch den Bereich der Ausländerbehörde und damit die Wahrnehmung von ordnungsrechtlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit geprägt. Das Landratsamt ist im Bereich der Ausländerbehörde als untere Verwaltungsbehörde tätig. Im Landkreis Freudenstadt nehmen zudem die Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb am Neckar mit eigenen Ausländerbehörden diese Aufgabe wahr. Der Landkreis ist mit seiner Ausländerbehörde für die Städte und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal und Wörnersberg zuständig. Die Große Kreisstadt Freudenstadt übernimmt die Aufgaben für Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt und Seewald und die Große Kreisstadt Horb am Neckar für Empfingen, Eutingen und Horb.

Seit August 2018 wird das Sachgebiet 23.30 durch die Leistungssachbearbeitung im Bereich der Asylbewerberleistungen ergänzt. Diese Aufgabe des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde war bis dahin im Sachgebiet 23.10 des Amtes für Migration und Flüchtlinge angesiedelt. Durch die Zuordnung zum Sachgebiet 23.30 werden alle wesentlichen sachbearbeitenden Aufgabenbereiche im Amt für Migration und Flüchtlinge in diesem Sachgebiet vereint. Dadurch ergeben sich diverse Synergieeffekte, wie kürzere Wege, ein intensiverer Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der Leistungssachbearbeitung.

Für den gesamten Landkreis werden außerdem im Sachgebiet 23.30 ordnungsrechtliche Aufgaben im Personenstandswesen und der Standesamtsaufsicht sowie im Staatsangehörigkeitswesen wahrgenommen.

### **Ausländerbehörde – Allgemeines Ausländerwesen und Asylwesen**

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises leben ca. 6.900 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, davon ca. 900 Personen mit Fluchthintergrund. Für diese Personen nimmt die Ausländerbehörde insbesondere Aufgaben auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes wahr. Diese Rechtsgebiete unterliegen einem stetigen Wandel mit immer kürzer werdenden Zyklen und stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher vor besondere Herausforderungen. Im Aufgabengebiet sind vielfältige europarechtliche Regelungen, diverse Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung zu beachten. Aufgrund des Aufgabenumfanges ist die Ausländerbehörde in zwei Aufgabengebiete, das allgemeine Ausländerwesen und das Asylwesen, aufgeteilt.

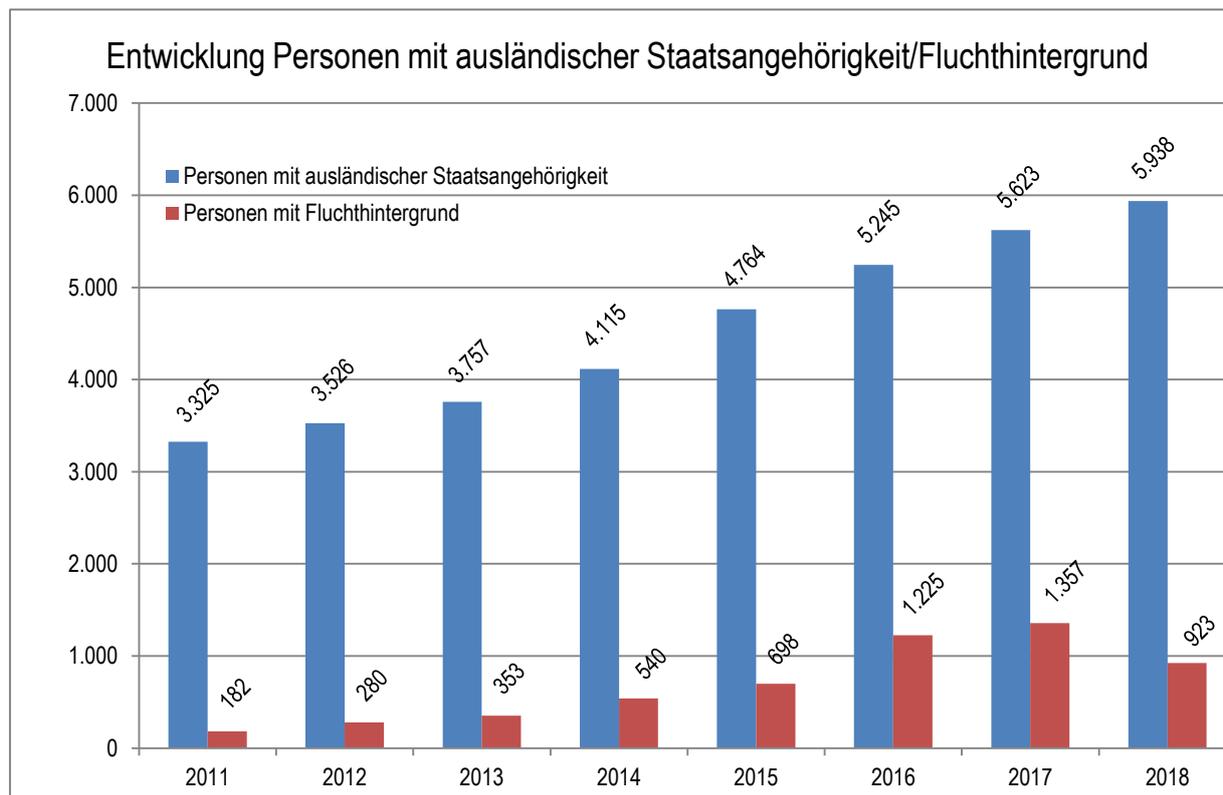
Der Kundenkreis des allgemeinen Ausländerwesens erstreckt sich von hier lebenden EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen über Ausländer, die künftig in der Bundesrepublik Deutschland leben möchten und hierfür mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen bis hin zu Ausländern, die als Touristen ins Bundesgebiet reisen oder Ausländer, die hier einer legalen oder illegalen Beschäftigung nachgehen.

Im Allgemeinen Ausländerwesen werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

- Erteilung/Versagung von Aufenthaltstiteln, insbesondere zur Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie aus familiären Gründen
- Entscheidung über eine befristete Aufenthaltserlaubnis u. a. für Au-Pair-Beschäftigte, Auszubildende, Studierende, hochqualifizierte Fachkräfte
- Familiennachzug sowie Einladungen von Ausländern für ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten
- Prüfung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die befristete Einreise von Ausländern

- Entscheidung über eine Niederlassungserlaubnis (dauerhaftes Aufenthaltsrecht)
- Beteiligung im Visumverfahren
- Prüfung von Freizügigkeitsvoraussetzungen für EU-Bürger
- Ausweisungen und Beendigungen von Aufenthalten, z.B. aufgrund von Straftaten, illegaler Einreise, etc.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde sind mit den anderen Sachgebieten des Amtes für Migration und Flüchtlinge aufgrund der vielen Überschneidungen eng verzahnt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen, der Agentur für Arbeit, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der (Kriminal)Polizei, den örtlichen Arbeitgebern und den anderen Ausländerbehörden gewährleistet die ganzheitliche, professionelle Arbeit.



In den Zuständigkeitsbereich des Aufgabengebietes Asylwesen fallen alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, dem Landkreis Freudenstadt zugewiesen wurden bzw. sich hier rechtmäßig gewöhnlich aufhalten. Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Im weitergehenden Sinne wird unter dem Asylrecht auch die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten für subsidiär Schutzberechtigte verstanden, die im Regelfall ebenfalls im Asylverfahren und ohne besonderen weiteren Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeprüft wird.

Die Flüchtlingspolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche betrifft und damit auch unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten begründet. Die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für weitere Aufgabeninhalte, wie z. B. die Entscheidung über Abschiebungen und deren Vollzug sowie die Entscheidung über die Arbeitsgenehmigung für abgelehnte Asylbewerber zuständig.

Im Asylwesen der Ausländerbehörde des Landratsamtes werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

- Prüfung und Erteilung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber
- Prüfung der Anträge auf Familiennachzug
- Ausstellung von Duldungen an Personen, deren Aufenthalt nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren geduldet wird
- Erteilung/Änderung/Aufhebung von Wohnsitzauflagen
- Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen der Asylbewerber

Derzeit sind zwei Trends dahingehend zu erkennen, als zum einen die Flüchtlingszahlen (Bereich Asyl) abnehmen, zum anderen jedoch die Zahl der Ausländer (EU-Bürger und Drittstaatsangehörige), die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um beispielsweise zu arbeiten, eine Ausbildung zu beginnen oder zu studieren, konstant steigt.

### **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

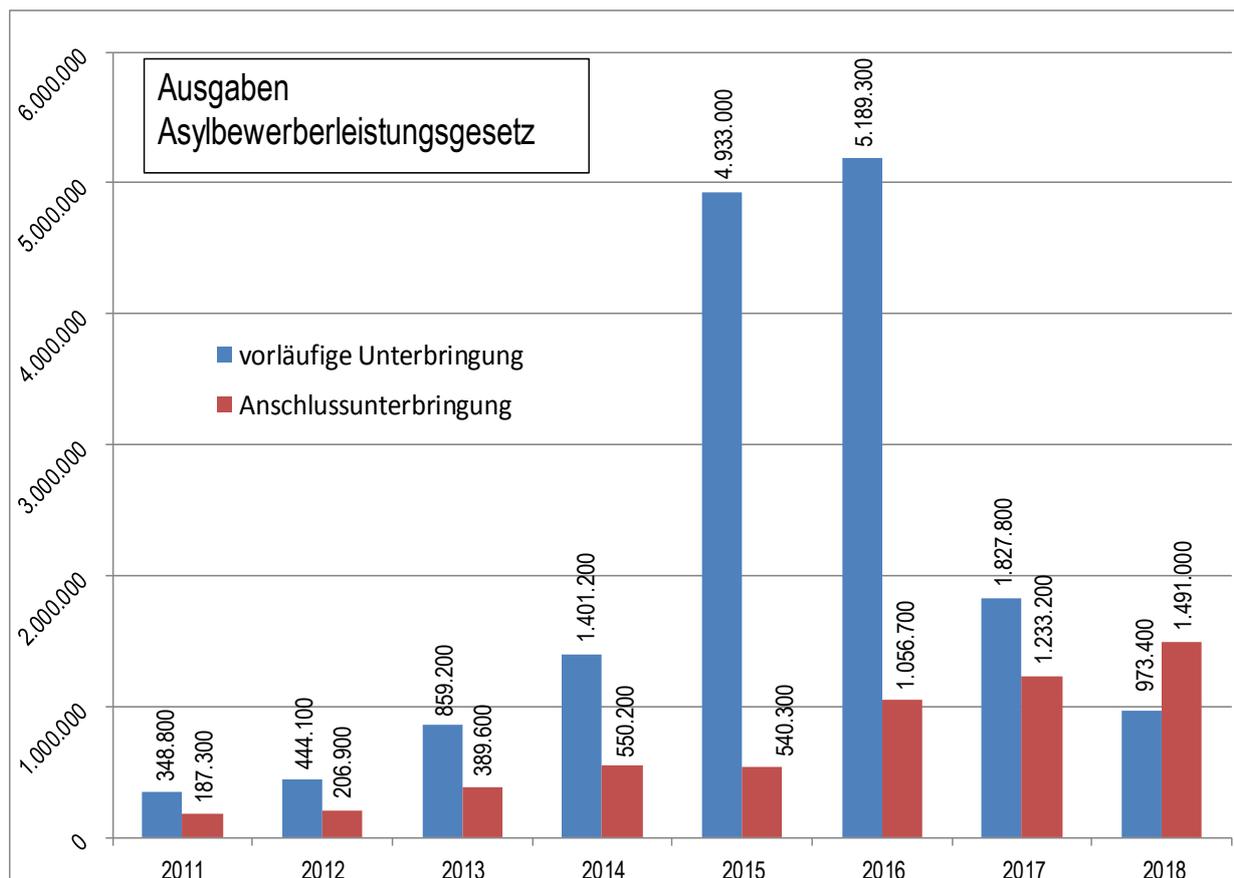
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Personen während der Dauer des Asylverfahrens sowie nach einer Ablehnung des Asylantrages. Bei einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über das Jobcenter bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) über das Sozialamt. Einkommen und Vermögen sind vorrangig vor dem Bezug von Leistungen einzusetzen.

Die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes orientieren sich in der Folge eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes an der Systematik für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII. Die Leistungen werden in der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich teils in Geldform (z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Fahrtkosten mit dem ÖPNV, Telekommunikation) und teils in Form von Sachleistungen (z. B. Unterkunft, Hausrat) erbracht.

In Bezug auf Leistungen bei Krankheit werden die Kosten für die Krankenbehandlung maximal bis zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Insbesondere in den ersten Monaten des Aufenthaltes in Deutschland ist die Übernahme von Krankenbehandlungskosten auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Auch bei einem längeren Aufenthalt können die Leistungen eingeschränkt sein und unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Der Gesetzgeber sieht Leistungskürzungen vor, wenn z. B. abgelehnte Asylbewerber aus eigenem Verschulden nicht ausreichend bei der Aufklärung ihrer Identität mitwirken. Diese Personen erhalten lediglich verminderte Leistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Lebensmittel und Gesundheitspflege. Diese gekürzten Leistungen wurden 2018 in Form von Wertgutscheinen erbracht. Seit Sommer 2018 erfolgt eine Auszahlung von gekürzten Geldleistungen.

Die Leistungsausgaben haben sich entsprechend der Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren verändert. In diesem Zusammenhang ist zwischen Leistungsausgaben in der vorläufigen Unterbringung, für die es eine systematische Kostenerstattung des Landes gibt, und den Leistungsausgaben in der Anschlussunterbringung, für die derzeit noch über eine nachhaltige Kostenerstattung des Landes verhandelt wird (siehe oben), zu unterscheiden. In der nachfolgenden Übersicht sind die entsprechenden Aufwendungen aufgeführt. Hinzuzurechnen sind die Aufwendungen für die Unterbringung der Personen in den Liegenschaften des Landkreises.



Für das Jahr 2019 ist derzeit insgesamt mit einer weiter rückläufigen Entwicklung der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu rechnen. Dies ist auf die in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegene Zahl der Personen in einem Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen. Dennoch verbleiben hier Risiken, insbesondere bei einer sich ggf. eintrübenden Konjunktur oder der endgültigen Ablehnung der Asylverfahren, verbunden mit einem Entzug der Arbeitserlaubnis durch das Regierungspräsidium.

### Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht

Die Standesamtsaufsicht ist Ansprechpartner für alle Standesämter im Landkreis Freudenstadt (inklusive der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb) und entscheidet über vorlagepflichtige Vorgänge. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Standesämtern werden schwierige Fälle besprochen, Rechtsauffassungen erörtert und rechtlich unklare Fälle gelöst. Die Standesamtsaufsicht organisiert gemeinsam mit dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg regelmäßige Tagungen zur Fortbildung der Standesbeamten im Landkreis.

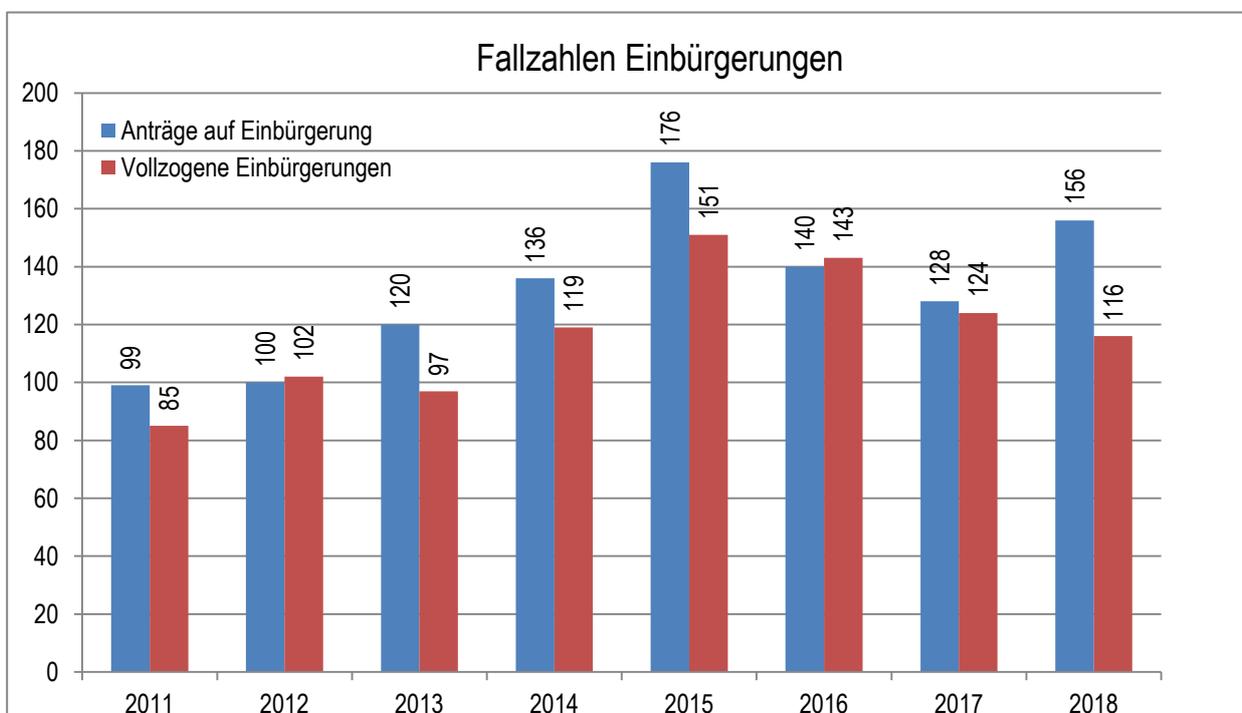
Zusätzlich prüft die Standesamtsaufsicht die örtlichen Standesämter im Rahmen der Fachaufsicht in einem Turnus von fünf Jahren. Die Prüfberichte werden sowohl dem geprüften Standesamt, als auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

Außer für die Bereiche der Standesämter der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb werden im Personenstandswesen über Anträge auf Namensänderungen in eigener Zuständigkeit entschieden.

## Staatsangehörigkeitswesen

Die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen ist für viele Ausländer ein großer Wunsch. Das Landratsamt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verantwortlich. Die Einbürgerung setzt eine genaue Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt sind, voraus. Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ein langjähriger Aufenthalt in Deutschland, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften und das Fehlen relevanter Einträge im Polizeilichen Führungszeugnis.

Im Jahr 2018 wurde ein Antrag auf Einbürgerung förmlich abgelehnt. Die Differenz zwischen eingegangenen Anträgen auf Einbürgerung und vollzogenen Einbürgerungen ist damit zu erklären, dass die Einbürgerungsbewerber vor einer Einbürgerung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates beantragen und genehmigt bekommen müssen (Ausnahme: EU-Staatsangehörige). Dieses Verfahren der Entlassung in den Heimatländern kann sich (je nach Staatsangehörigkeit) mehrere Jahre ziehen.



Deutsche Staatsangehörige können die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen. Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises wird festgestellt, dass der/die Inhaber/in am Tag der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Bereich werden gelegentlich Anträge von Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu eingereicht, die eine Bestätigung nach längst nicht mehr gültigen Gesetzen begehren. Den Anträgen kann dann nicht entsprochen werden.

## Kontakt für Rückfragen

Amt für Migration und Flüchtlinge, Amtsleitung Herr Geigl

Telefon: 07441 920-6170

Fax: 07441 920-996170

Mail: [geigl@landkreis-freudenstadt.de](mailto:geigl@landkreis-freudenstadt.de)